

- g) Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBl. S. 885);
- h) Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 1330);
- i) für alle übrigen Beschäftigtengruppen, die nicht unter Abs. 1 Buchstaben a bis h fallen, gelten:

alle Lohn- und Gehaltsregelungen, die in den Direktiven für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1954 für die einzelnen Wirtschaftszweige bestätigt wurden.

(2) Die geplante Summe für Leistungszuschläge in den einzelnen Gruppen zu den in den Betriebskollektivverträgen 1955 festgelegten Grundgehälter- und Monatslöhnen darf gegenüber dem Jahre 1954 nicht erhöht werden. In Betrieben, deren Direktive des Wirtschaftszweiges eine höhere prozentuale Begrenzung für die Bezahlung von Leistungszuschlägen enthält, darf die geplante Summe für das Jahr 1955 die des Jahres 1954 nicht überschreiten.

- (3) a) Betriebliche Prämienvereinbarungen für Zeitlöhner in zentralgeleiteten Betrieben bedürfen vor ihrer Bestätigung durch die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Zustimmung der zuständigen Hauptverwaltung bzw. Verwaltung Volkseigener Betriebe des jeweiligen Ministeriums, Staatssekretariats oder der zentralen Dienststelle.
- b) Für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft erfolgt die Zustimmung durch die Fachabteilungen bei den Räten der Kreise (für bezirksgelenkte Betriebe durch die Fachabteilungen bei den Räten der Bezirke).
- c) Alle betrieblichen Prämienvereinbarungen nach Buchstaben a und b sind durch die zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise bzw. Bezirke (für bezirksgelenkte Betriebe) zu bestätigen.

(4) Für die Einstufung der Betriebe in die Ortsklasse ist das gegenwärtig geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

(5) Die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung in den Direktiven bestätigten bzw. durch die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der zuständigen Kreise genehmigten Erschwerniszuschläge des Jahres 1954 haben weiterhin Gültigkeit.

Dies trifft nicht zu für Genehmigungen, die befristet sind.

### III.

#### Kontrolle und Berichterstattung

##### § 5

(1) Die zentralgeleiteten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Ministerium, Staatssekretariat oder der zentralen Dienststelle

- a) die Fertigstellung des ersten Entwurfes ihres Betriebskollektivvertrages,
- b) den Abschluß ihres Betriebskollektivvertrages

mitzuteilen. Die einzelnen Mitteilungen sind spätestens am dritten Tag nach Durchführung der genannten Aufgaben zu machen.

(2) Die Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft reichen ihre Mitteilungen an die Fachabteilung beim Rat des Bezirkes ein. Die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke fassen diese Ergebnisse zusammen.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wöchentlich über die unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Aufgaben und über die Anzahl der registrierten Betriebskollektivverträge zu berichten.

(4) Die in Abs. 3 festgelegte Regelung beginnt am 28. Januar 1955 und endet am 15. April 1955.

##### § 6

Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Kontrolle durch operative Einsätze darüber auszuüben,

- a) daß die Terminpläne' über den Abschluß der Betriebskollektivverträge in den einzelnen Bereichen eingehalten werden, um den termingerechten Abschluß der Betriebskollektivverträge zu sichern;
- b) daß die staatlichen Planaufgaben rechtzeitig zur Ausarbeitung des Betriebsplanes vorliegen;
- c) daß die Betriebe die im § 5 verlangten Bestätigungen rechtzeitig einreichen;
- d) daß die Betriebskollektivverträge unmittelbar nach dem Abschluß zur Registrierung eingereicht werden;
- e) daß die Registrierung der Betriebskollektivverträge durch die zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Gewerkschaftsorgane ohne Verzögerung erfolgt;
- f) daß die Betriebskollektivverträge spätestens vier Wochen nach dem Abschluß an den im § 3 genannten Personenkreis ausgegeben werden.

##### § 7

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen und die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise haben gemeinsam im Einvernehmen mit den zuständigen Gewerkschaftsorganen in den Kollegien bzw. Ratssitzungen bis zum 15. April 1955 regelmäßig über die Vorbereitung und den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 Stellung zu nehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist auch unter Teilnahme von Vertretern der zuständigen Gewerkschaftsorgane über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1954 zu beraten.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate, zentralen Dienststellen (zentrale Abteilung Arbeit) und die Räte der Bezirke (Abteilung Arbeit und Berufsausbildung) haben dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. April 1955 einen Gesamtbericht über die Erfüllung der Betriebskollektivverträge 1954 und über den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 zu überreichen. Die Abteilungen örtliche Industrie bei den Räten der Bezirke haben gleichzeitig dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft den Gesamtbericht zu übergeben.